Bundesrat Drucksache **872/1/95**

29.01.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

G

zu **Punkt** ..... der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Verordnung zur Änderung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften

Der **federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 4) und Artikel 5a -neu-

a) In Artikel 4 Nr. 2 ist in § 4 Abs. 2 Satz 2 vor dem Punkt des Satzes 2 folgender Satzteil einzufügen:

"oder bei Arzneimitteln, die aus Apotheken bezogen werden, eine Durchschrift der Verschreibung gemäß des § 2 der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel".

b) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a

Die Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte "die Tierart" durch die Worte "Zahl und Art der Tiere" ersetzt.

Ausgeliefert am 30. JAN. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden vor dem Wort "Wartezeit" die Worte "Indikation, Arzneimittelbezeichnung, Dosierung pro Tier und Tag, Dauer der Anwendung und die" eingefügt.'

Als Folge ist in der Einleitung (Ermächtigungsgrundlage) vor Artikel 1 das vierte Tiret wie folgt zu fassen:

"- des § 48 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, des § 54 Abs. 1, 2 Nr. 2 und 12 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht und"

Begründung

zu a:

Der in der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken nach § 13 vorgeschriebene Arzneimittelabgabebeleg enthält Daten, die bisher bei der Verschreibung von Tierarzneimitteln durch Tierärzte und der Abgabe über die Apotheke nicht enthalten sind. Mit der Änderung sollen die bisher auf der Verschreibung von Tierarzneimitteln, die zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren bestimmt sind, fehlenden Daten ergänzt werden und durch die Aufnahme in § 4 der Verordnung über bestimmte Nachweispflichten für Tierhalter in die gleiche Aufbewahrungsverpflichtung übernommen werden, wie dieses auch für den Arzneimittelabgabebeleg gilt.

zu b:

Diese Ergänzung ist notwendig, um die mit der Einführung des Arzneimittelabgabebelegs gewünschte Transparenz des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch beim Vertriebsweg über die Apotheken zu garantieren.

*